

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2016

Osnabrück, den 8. Juli 2016

Nr. 13

Stadt Osnabrück

13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Osnabrück vom 28. 03. 2006 in der Fassung vom 08. 12. 2015.....	39
Satzung vom 14. Juni 2016 zur Änderung der Satzung vom 15. Dezember 1992 (Amtsblatt 1993, S. 843 ff) über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Osnabrück (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung; AAS), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2013.....	40
Neufassung der Satzung der Stadt Osnabrück vom 14. Juni 2016 über die Höhe der Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse nach Einheitssätzen (KGS)	40
Neufassung der Satzung der Stadt Osnabrück vom 14. Juni 2016 über die Höhe der Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse nach Einheitssätzen (KGS)	41

Stadt Osnabrück

13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Osnabrück vom 28. 03. 2006 in der Fassung vom 08. 12. 2015

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung sowie §§ 1, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. 01. 2007 (Nieders. GVBl. 2007, S. 41) in der zurzeit gültigen Fassung und §§ 1, 2, 8 bis 16 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 381) hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 14. 06. 2016 die folgende 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Osnabrück vom 28. 03. 2006 in der Fassung vom 08. 12. 2015 beschlossen:

Artikel 1:

- 1) In der Anlage (Gebührentarif) werden die nachfolgenden Tarife wie folgt neu gefasst:

3.3.2	Grabstele für eine Erdwahlgrabstätte in gestalteten Flächen	875,00
3.6.2	Grabstele für eine Urnenwahlgrabstätte in gestalteten Flächen	850,00
3.7	Für die Vergabe eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten vor der ersten Bestattung wird ein um 20 % verminderter Gebührensatz berechnet. Mit der ersten Bestattung tritt der volle Gebührensatz, der zum Zeitpunkt der Beisetzung gilt, in Kraft. Die Berechnung der Gebühr erfolgt in vollen, aufgerundeten Nutzungsjahren.	
3.8	Überschreitet die Ruhezeit das Nutzungsrecht, wird eine anteilmäßige Gebühr berechnet für die über die Dauer des Nutzungsrechtes hinausgehende Zeit.	
4.2.5	Urnenreihengrabstellen als Wicengrab	1.187,00
4.2.5	Urnenreihengrabstellen als Baumgrab	1.003,00
6.4.2	innerhalb Deutschlands	59,00
6.4.3	in das Ausland	78,00

Artikel 2:

Die Satzung tritt am 1. Juli 2016 für die Stadt Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, den 24. 06. 2016

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister

Stadt Osnabrück

Satzung vom 14. Juni 2016 zur Änderung der Satzung vom 15. Dezember 1992 (Amtsblatt 1993, S. 843 ff) über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Osnabrück (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung; AAS), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2013

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Osnabrück am 14. Juni 2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 15. Dezember 1992 (Amtsblatt 1993, S. 843 ff) über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Osnabrück (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung; AAS), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2013, beschlossen:

Art. I Änderung von Vorschriften

§ 16 Abs. 1 und Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

§ 16

Berechnung und Entstehung des Erstattungsanspruchs

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage sind der Stadt vorbehaltlich der Bestimmungen in § 16 Abs. 3 nach Einheitssätzen zu erstatten.
- (2) unverändert

- (3) Bereitet im Einzelfall die Herstellung, Veränderung und Beseitigung eines Grundstücksanschlusses erhebliche technische Schwierigkeiten und/oder unzumutbaren wirtschaftlichen Aufwand, so sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung der Anschlüsse in Höhe der tatsächlichen Kosten zu erstatten.
- (4) unverändert
- (5) unverändert

Art. II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft.

Osnabrück, 14. Juni 2016

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister

Stadt Osnabrück

Neufassung der Satzung der Stadt Osnabrück vom 14. Juni 2016 über die Höhe der Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse nach Einheitssätzen (KGS)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung sowie gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung der Stadt Osnabrück über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Osnabrück (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) hat der Rat der Stadt Osnabrück am 14. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Grundstücksanschlüsse betragen die Einheitssätze der Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (ohne Schmutzwasserdruckentwässerung) nach § 16 Abs. 2 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung je lfd. m Anschlusslänge für den Zeitraum vom 01. 01. 2016 bis zum 30. 06. 2016 in €:

Anschluss		bei endgültig hergestellter Straßendecke	bei nicht endgültig hergestellten Straßen	bei Straßen ohne Straßendecke
Schmutz- und Regenwasseranschluss	als Einzelanschluss	1.167	978	954
	mit Kanalbau	455	429	401
Schmutzwasseranschluss	als Einzelanschluss	986	769	700
	mit Kanalbau	404	388	277
Regenwasseranschluss	als Einzelanschluss	723	600	560
	mit Kanalbau	273	232	165

§ 2

Für die Grundstücksanschlüsse betragen die Einheitssätze der Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (nur Schmutzwasserdruckentwässerung) nach § 16 Abs. 2 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung je lfd. m Anschlusslänge für den Zeitraum vom 01. 01. 2016 bis zum 30. 06. 2016 in €:

Anschluss	je lfd. m Anschlusslänge	
Schmutzwasserdruckentwässerung		84,77

§ 3

Die Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Osnabrück, den 14. Juni 2016

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister

Stadt Osnabrück

**Neufassung der Satzung
der Stadt Osnabrück vom 14. Juni 2016
über die Höhe der Kostenerstattungen
für Grundstücksanschlüsse
nach Einheitssätzen (KGS)**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung sowie gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung der Stadt Osnabrück über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Osnabrück (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) hat der Rat der Stadt Osnabrück am 14. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Grundstücksanschlüsse betragen die Einheitssätze der Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (ohne Schmutzwasserdruckentwässerung) nach § 16 Abs. 2 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung je lfd. m Anschlusslänge für den Zeitraum vom 01. 07. bis zum 31. 12. 2016 in €:

Anschluss		bei endgültig hergestellter Straßendecke	bei nicht end- gültig hergestellten Straßen	bei Straßen ohne Straßendecke
Schmutz- und Regenwasser- anschluss	als Einzelanschluss	1.173	1.037	992
	mit Kanalbau	469	430	412
Schmutz- wasser- anschluss	als Einzelanschluss	1.050	799	753
	mit Kanalbau	427	329	268
Regenwasser- anschluss	als Einzelanschluss	741	612	569
	mit Kanalbau	323	273	209

§ 2

Für die Grundstücksanschlüsse betragen die Einheitssätze der Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (nur Schmutzwasserdruckentwässerung) nach § 16 Abs. 2 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung je lfd. m Anschlusslänge für den Zeitraum vom 01. 07. 2016 bis zum 31. 12. 2016 in €:

Anschluss	je lfd. m Anschlusslänge
Schmutzwasserdruck- entwässerung	84,77

§ 3

Die Satzung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft.

Osnabrück, den 14. Juni 2016

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister



Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.